

Akut

AUSGABE 12 • 01/2014
ISSN: 1863-4923



DAS GESUNDHEITSMAGAZIN

BKS EXTRABLATT

**Über die „Bereichsausnahme“ und
übereilte Vorfreuden**

**ZAD mit neuer Leitstellensoftware
*dispolive***



Liebe LeserInnen!



Vor dreißig Jahren schlug die Geburtsstunde des BKS. Den letztlich entscheidenden Anstoß lieferte das 1984 erschienene Buch „Konzern der Menschlichkeit“, welches es auch in das Abendprogramm des deutschen Fernsehens schaffte. Ob der Autor Gerhard Müller- Werthmann mit seiner Titelwahl schon die künftigen Entwicklungen im Gesundheits- und Wohlfahrtsmarkt vorweg nehmen wollte? Eingetreten sind sie in den vergangenen Jahrzehnten tatsächlich.

Wohl kaum ein Lebens- und Wirtschaftsbereich hat sich in den letzten Jahren so einschneidend verändert wie das Gesundheitswesen. Und die Entwicklung verläuft weiterhin mit hoher Dynamik. In der bundesdeutschen Krankenhauslandschaft haben sich die Gewichte zwischen den verschiedenen Krankenträger bereits nachhaltig verschoben. Dabei haben nationale und internationale Konzerne kräftig zugelegt. Zugleich hat die Zahl der Krankenhäuser bereits um rund ein Drittel abgenommen. Andere Gesundheitsbereiche werden folgen. Wer diese Entwicklung kritisch beobachtet und die Schuld für mögliche Fehlentwicklungen allein bei den am Markt agierenden Unternehmen sucht, muss die grundsätzliche Frage nach der Verantwortung stellen. Diese Verantwortung tragen Politik und Gesellschaft. Unternehmen nutzen nur die gegebenen Rahmenbedingungen für ihre Ziele.

Wenn also Vielfalt, Wettbewerb, Qualität und die Förderung des Mittelstandes ernst gemeint sind, müssen rasch die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im Rettungsdienst ist allerdings

eher das Gegenteil der Fall. Zunehmend gehen kommunalen Träger dazu über, mit eigenen öffentlichen Unternehmen Notfallrettung und Krankentransport zu betreiben. Trotz oder vielleicht nur wegen leerer kommunalen Kassen? Auch lohnt ein Blick auf den Lebensmitteleinzelhandel. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist mit Sicherheit ebenso bedeutend für die Bürgerinnen und Bürger wie der Rettungsdienst. Wann also kommt die Forderung nach staatlichen Geschäften?

Für einen funktionierenden Wettbewerb ist auch eine sachgerechte staatliche Aufsicht unerlässlich, die alle Marktteilnehmer gleich behandelt. Sie muss in besonderem Maß dem Schutz der Patienten und der Beschäftigten dienen. Hier gibt es noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Rettungsdienst war und ist eine medizinische Dienstleistung, die den Einsatz von motivierten und qualifizierten Beschäftigten erfordert. Diese künftig zu gewinnen und zu behalten erfordert innovative Konzepte und Kreativität in allen Unternehmen. In diesem Sinne freue ich mich auf anregende Gespräche in Fulda.

Ihr Uwe Fleischer

Impressum

Verlag & Redaktion: Akut Verlag Uwe Fleischer · Dorfstraße 4a · 23816 Leezen · E-Mail: info@akut-verlag.de | **Redaktionsleitung:** Uwe Fleischer | **Texte:** Manfred Müller, Uwe Fleischer, michel-marketing Göttingen | **Fotos:** Sven Hoppe/Fotolia.com, CandyBox Images/Fotolia.com, Archiv | **Gestaltung:** www.3f.de | **Haftung und Hinweise:** Alle genannten Hinweise, Empfehlungen, Tabellen und Urteile unterliegen Quellen, die die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen aller Art übernimmt der Verlag keine Haftung.

Die „Bereichsausnahme“ und die übereilten Vorfreuden

Nachdem sich Europäisches Parlament, Rat und die Europäische Kommission im sog. Trilog-Verfahren auf eine neue Konzessionsrichtlinie, Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und Sektorenrichtlinie geeinigt hatten und diese auch verabschiedet wurden, war die Freude bei vielen aber insbesondere einigen Vertretern der Hilfsorganisationen groß. Wahrscheinlich war und ist man der gleichen Annahme wie der Deutsche Landkreistag, dass der Rettungsdienst – zwar unter den Grundsätzen der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit – in der Bundesrepublik Deutschland künftig wieder einseitig an die vier bekannten Hilfsorganisationen vergeben werden könne, wenn nicht gar vergeben werden muss. So spricht der Deutsche Landkreistag in seinem Rundschreiben 019/2014 vom

16.01.2014, welches sich auf diese Richtlinien bezieht, von einer *Bereichsausnahme für den Rettungsdienst (Notfallrettung) als Bestandteil des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Gefahrenabwehr*“. Weiter heißt es in diesem Rundschreiben:

„Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass die Notfallrettung von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen (ohne Erwerbszweck) vorgenommen wird. Darunter fallen die Hilfsorganisationen wie beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz, Johanniter Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst, Arbeiter-Samariter-Bund etc. (...). Landkreise als Träger des Rettungsdienstes werden die Notfallrettung insofern gemeinnützigen Organisationen ohne formale europaweite Ausschreibung nach den Richtlinien übertragen können. Die Einhaltung der primärrechtlichen Grundsätze (Transparenz, Nichtdiskrimi-

nierung und Verhältnismäßigkeit) bleiben hiervon unberührt.“

Der Deutsche Landkreistag benennt dabei in dem angesprochenen Rundschreiben bereits die vier Organisationen, welche nach seiner Auffassung darunter fallen.

Ob dem allem tatsächlich so ist, da hat der BKS Bundesverband erhebliche Zweifel. Und so beauftragte der Bundesverband den renommierten Rechts- und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Herrn Dr. Clemens Antweiler, Mag. rer. publ., mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Konsequenzen der Vergaberichtlinie 2014/24/EU und der Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU für die Vergabe von Rettungsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Ergebnis dürfte bei genauerer Betrachtung für die eine oder andere Ernüchterung sorgen

1. Für die Beauftragung von Rettungsdienstleistungen im Submissionsmodell ist die Richtlinie 2014/24/EU maßgeblich. Soweit die Beauftragung im Konzessionsmodell erfolgt, gilt die Richtlinie 2014/23/EU
2. Die Erwägungsgründe zu den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/23/EU sind bei der Auslegung dieser Richtlinien zu berücksichtigen, um die Ziele der jeweiligen Vorschriften zu ermitteln. Da beide Richtlinien einen verbesserten Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zur öffentlichen Aufträgen fordern, ist diesem Ziel im Rahmen der Auslegung Rechnung zu tragen
3. Beide Richtlinien unterscheiden zwischen
 - Dienstleistungen, auf die das in der jeweiligen Richtlinie normierte Vergaberecht uneingeschränkt anwendbar ist
 - Dienstleistungen die einem Vergaberecht „light“ unterliegen
4. Nach beiden Richtlinien unterliegt die Vergabe von Rettungsdienstleistungen vereinfachten Verfahrensregeln (Vergaberecht „light“). Dabei ergeben sich die Verfahrensregeln des Vergaberechts „light“ Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU nicht unmittelbar aus dieser Richtlinie; vielmehr ist es den Mitgliedsstaaten überlassen, die anwendbaren Verfahrensregeln festzulegen.
5. Weder Art. 10 lit. h) der Richtlinie 2014/24/EU noch Art. 10 Abs. 8 lit. g) der Richtlinie 2014/23/EU begründen eine umfassende Bereichsausnahme für Rettungsdienstleistungen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien sind vielmehr nur Dienstleistungen des
 - Dienstleistungen, die aufgrund eines Ausnahmetatbestandes vom Anwendungsbereich der jeweiligen Richtlinie insgesamt ausgenommen sind

Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, sofern

- diese Dienstleistungen von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden
 - diese Dienstleistungen unter einen der in dem Ausnahmetatbestand genannten CPV-Codes fallen
 - der spezielle Charakter gemeinnütziger Organisationen oder Vereinigungen bei Durchführung eines Vergabeverfahrens entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Richtlinie nur schwer gewahrt werden könnte, was zumindest vom nationalen Gesetzgeber im Rahmen einer Prognoseentscheidung festgestellt werden muss und
 - diese Dienstleistungen als solche unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentl. Gewalt verbunden sind.
6. Art. 10 lit. h) der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 10 Abs. 8 lit. g) der Richtlinie 2014/23/EU haben grundsätzlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Vergabe von Rettungsdienstleistungen in Deutschland. Solche Auswirkungen können sich erst aus nationalen Umsetzungsvorschriften ergeben.
7. Der Bundesgerichtshof hat bereits ausgeführt, dass eine Gesetzgebungskompetenz der Länder für Ausnahmetat-

bestände im Bereich Rettungsdienst nicht besteht, weil der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat. Zuständig für eventuelle Umsetzungsvorschriften zu Art. 10 lit. h) der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 10 Abs. 8 lit. g) der Richtlinie 2014/23/EU ist daher allein der Bund; den Ländern fehlt die Gesetzgebungskompetenz.

8. Falls Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr im nationalem Recht unter den in Art. 10 lit. h) der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 10 Abs. 8 lit. g) der Richtlinie 2014/23/EU normierten Voraussetzungen durch nationale Umsetzungsvorschriften vom Anwendungsbereich der allgemeinen Vergaberegeln ausgenommen werden sollten, müsste zur Auswahl der Vertragspartner gleichwohl ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchgeführt werden. Dies folgt aus dem europäischen Primärrecht und aus Art. 3 Abs. 1 GG.
9. Die Richtlinie 2014/24/EU und 2014/23/EU berechneten die Genehmigungsbehörden nicht, bestehende gewerberechtliche Genehmigungen über die Erbringung von Rettungsdienstleistungen zu widerrufen.

Besondere Bedeutung kommt im Unionsrecht den Erwägungsgründen und Zielen für Richtlinien zu. Da sie den Rechtsakten der Europäischen Union vorangestellt sind, sind sie Bestandteil der jeweiligen Rechtsakte. Dem Gedanken folgend lohnt es sich, hier vorab einige Erwägungsgründe für die hier angesprochenen Richtlinien näher zu betrachten.



Nach dem zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24/EU ist es ein Ziel dieser Richtlinie, die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an den öffentlichen Vergabeverfahren zu erleichtern. Dieses Ziel verfolgt auch die Richtlinie 2014/23/EU, hier im ersten Erwägungsgrund.

Der Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen wird in der Emp-

fehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen, sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36), näher umschrieben.

Es handelt sich danach um solche Unternehmen, die we-

niger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen, oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben. Diese Kommissionsempfehlung hat zwar keine Rechtheitsqualität; streng genommen kann sie deshalb nur erste Anhaltspunkte dafür liefern, ob ein Unternehmen als kleines oder mittleres Unternehmen einzuordnen ist. Mangels sonstiger Definitionen wird man im

Ergebnis aber doch ausschließlich auf die in der Kommissionsempfehlung genannten Zahlen abstellen müssen.

Allein die Bedeutung dieses Ziels sollte keineswegs unterschätzt werden.

Im 28. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2014/24/EU heißt es, diese Richtlinie sollte nicht für bestimmte von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht Notfalldienste gelten. Entsprechende Aussagen finden sich im 36. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2014/23/EU.

Weder der 28. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2014/24/EU noch der 36. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2014/23/EU normieren selbst Ausnahmetatbestände für bestimmte Notfalldienste, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden. Vielmehr ergibt sich aus diesen Erwägungsgründen nur, warum für solche Leistungen in beiden Richtlinien bestimmte Ausnahmetatbestände vorgesehen sind: Entscheidend war die

Vorstellung, dass der spezielle Charakter dieser Organisation nur schwer gewahrt werden könnte, wenn die Dienstleistungserbringer nach den in diesen Richtlinien festgelegten Verfahren ausgewählt werden müssten. Die beiden genannten Erwägungsgründe heben allerdings ausdrücklich hervor, dass die Ausnahme für bestimmte Notfalldienste, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, nicht über das notwendigste Maß ausgeweitet werden sollte. Diese Aussage liegt auf der Linie der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach das zentrale Ziel des europäischen Vergaberechts darin besteht, das öffentliche Auftragswesen für den unionsweiten und unverfälschten Wettbewerb zu öffnen.

Im Hinblick darauf sind die Ausnahmetatbestände vom Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts restriktiv auszulegen; eine analoge Anwendung auf andere Fälle kommt nicht in Betracht.

Der Sache nach bezieht sich der 28. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2014/24/EU auf Art. 10 lit. h) dieser Richtlinie. Dieser Ausnahmetatbestand muss nach dem 28. Erwägungsgrund eng ausgelegt werden. Für Art. 10 Abs. 8 lit. g) der Richtlinie 2014/23/EU folgt dasselbe aus dem 36. Erwägungsgrund zu dieser Richtlinie.

Art. 10 lit. h) der Richtlinie 2014/24/EU begründet keineswegs eine umfassende Ausnahme für öffentliche Aufträge über Leistungen des Rettungsdienstes und des Einsatzes von Krankenwagen. Dies folgt aus dem Wortlaut und dem Zweck der Vorschrift sowie aus ihrem systematischen Zusammenhang mit Art. 51 AEUV und Art. 61 AEUV.

Ausgehend von seinem Wortlaut und seinem Normzweck gilt der Ausnahmetatbestand nicht etwa allgemein für Rettungsdienstleistungen und Krankentransporte, sondern ausschließlich für Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr.

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind daher nicht sämtliche Aufträge über Rettungsdienstleistungen und den Einsatz von Krankenwagen unter Ausnahme der Patientenbeförderung. Vielmehr greift der Ausnahmetatbestand nach Art. 10 lit. h) der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 10 Abs. 8 lit. g) der Richtlinie 2014/23/EU nur dann ein, wenn

Vita



Dr. Clemens Antweiler Mag. rer. publ., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner von RWP Rechtsanwälte.

Tätigkeitsschwerpunkte

Beratung von Unternehmen, Gebietskörperschaften und Verbänden in den Bereichen öffentliches Bau- und Vergaberecht, Energie, Verkehr und Gesundheit. Besondere Erfah-

rungen bei der Begleitung neuer Wettbewerber im Verkehrssektor und bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten (Kraftwerke, Hochspannungsfreileitungen, Straßen).

Umfassende Prozess Erfahrung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Nachprüfungsverfahren, vor nationalen Gerichten und vor dem EuGH.

derartige Dienstleistungen gerade als solche des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes oder der Gefahrenabwehr von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden.

Für diese Sichtweise spricht auch der zweite Erwägungsgrund zur Richtlinie 2011/24/EU, wonach die Verbesserung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen zu Vergabeverfahren ein wesentliches Ziel dieser Richtlinie ist. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn kleine und mittlere Rettungsdienstunternehmen insgesamt von der Vergabe öffentlicher Aufträge in diesem Bereich ausgeschlossen wären.

Anders also, als im Eingang zitierten Rundschreiben des Deutschen Städtetages formuliert, unterliegt die Vergabe von Rettungsdienstleistungen also vereinfachten Verfahrensregeln (Vergaberecht „light“) wobei sich die Verfahrensregeln nicht unmittelbar aus der Richtlinie 2014/24/EU ergeben, vielmehr ist es den Mitgliedsstaaten überlassen, die anwendbaren Verfahrensregeln unter Beachtung der Richtlinien, seiner Erwägungsgründe und Ziele festzulegen.

Dieser Text gibt nur einige Passagen des gesamten Gutachtens wieder. Für eine Komplettfassung sprechen Sie bitte das Präsidium des Bundesverbandes an.

Schön, dass es auch einfach geht!

dispo*live* – Webbasierte Dispositionssoftware für Krankentransport-Unternehmen mit Live-Kommunikation zwischen Leitstelle und Fahrzeug per iPad.

ZAD ist ein Begriff im Gesundheitswesen. Seit 30 Jahren steht der Abrechnungsdienst aus dem niedersächsischen Northeim für hohe Servicequalität ohne überflüssigen „Schnickschnack“ und transparente Leistungen zu fairen Preisen. Nach dem Motto „Schön, dass es auch einfach geht“ will das Unternehmen seinen Kunden mit intelligenten Produkten helfen, sich wieder mehr auf ihre Kernkompetenzen und das Wohl von Patienten konzentrieren zu können.

Unter dem Dach der neugegründeten ZADtools GmbH & Co KG hat sich ZAD jetzt mit der Firma web4biz, einem Spezialisten für webbasierte Softwarelösungen, zusammengeschlossen, um der wachsenden Nachfrage von Kunden (und Nichtkunden) nach spezifischer Software für den Gesundheitssektor gerecht zu werden. Erstes viel versprechendes Resultat der Kooperation: **dispo***live* – eine Dispositionssoftware für Krankentransport-Unternehmen mit Live-Kommunikation zwischen Leitstelle und Fahrzeug.

Das intelligente Online-Programm soll den Fahrtenplanungs- und Verwaltungsaufwand von Krankentransport-Unternehmen deutlich minimieren und trotz komplexer Technik besonders einfach zu bedienen sein. Eine Verpflichtung, ZAD-Kunde zu sein oder zu werden, besteht für Anwender nicht. Über wem Leistungen abgerechnet werden, bleibt dem User freigestellt.

Was kann die neue Software?

„In Technik und Funktion hochwertig“,

so der Anspruch der ZADtools-Entwickler an das eigene Produkt. In der Praxis wird es diesem in vollem Umfang gerecht. Die Dispositionssoftware eignet sich sowohl für Krankentransporte als auch für Krankenfahrten. Die mobile Anbindung erfolgt über iPad. Aufgrund der webbasierten Lösung findet zwischen Leitstelle und Fahrzeug in beide Richtungen eine „echte“ Live-Kommunikation statt (Fahrzeugverfolgung über Google-Maps inklusive). Auftragsdaten werden direkt aus der Software an das Fahrzeug gesendet, wo auch die vollständige Erfassung der Leistungsdaten, z.B. die Erstellung und Prüfung der Fahrtberichte als Abrechnungsgrundlage, stattfinden kann. Eine spätere Nachbearbeitung im Office ist dadurch nicht mehr erforderlich. Daten können somit unmittelbar und ohne Doppelerfassung an den Abrechnungsdienstleister übermittelt werden.

Trotz dieses großen Leistungsumfangs konzentriert sich das System im Gebrauch auf die wesentlichen Funktionen. Das erlaubt eine einfache Bedienung über die intuitive Benutzeroberfläche. Einen Großteil seiner Aufgaben erledigt die Software über Automatismen, die kein Eingreifen des Benutzers erfordern.

Warum webbasiert?

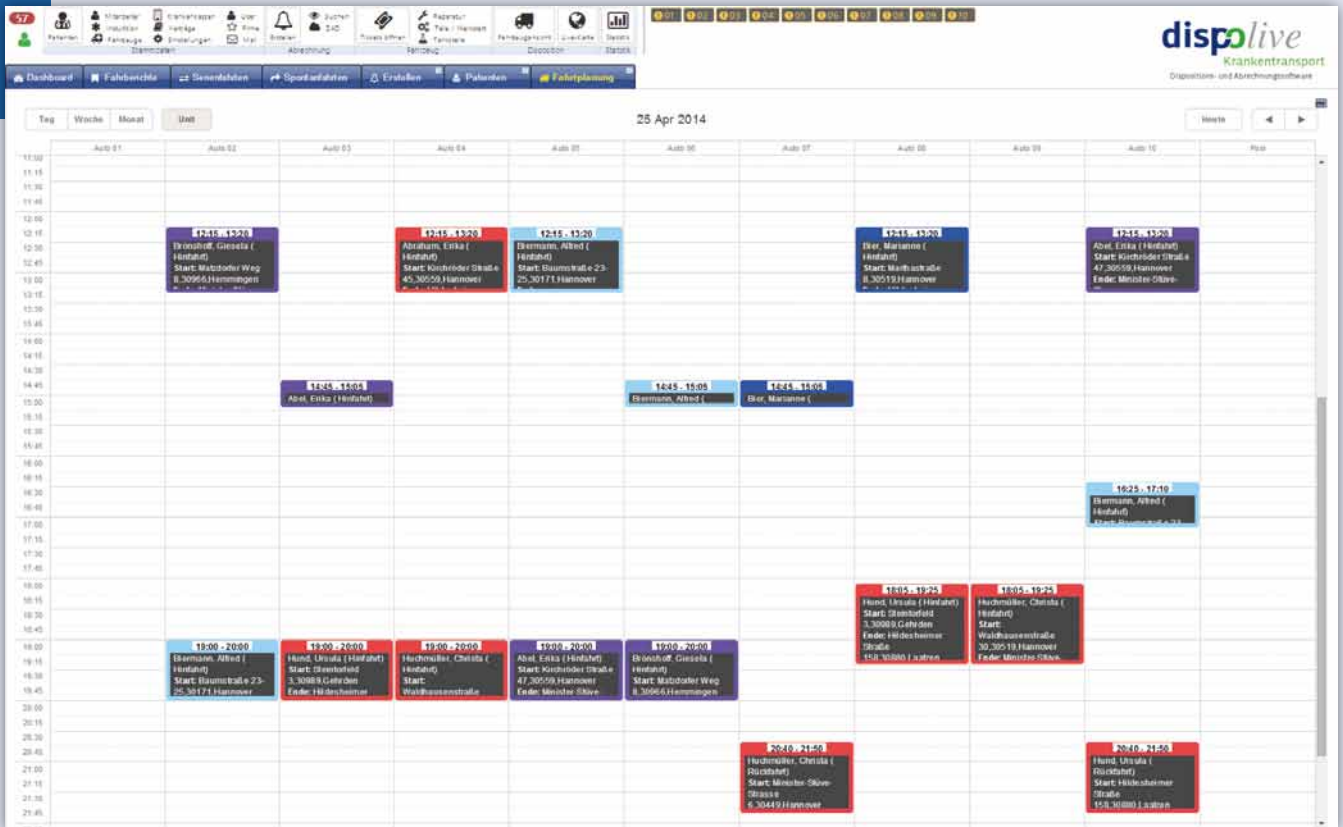
dispo*live* ist webbasiert und bedient sich der modernen Technologie des Cloud-Computing also der Online-Speicherung. Deren Vorteile lassen sich in drei Begriffen zusammenfassen: Unabhängigkeit, Aktualität, Sicherheit. Da **dispo***live* keine lokale Software-Installation erforderlich macht, können Nutzer ihren Arbeitsplatz frei wählen und selbst von unterwegs auf alle ge-

wünschten Daten zugreifen. Ein Rechner mit Internetanschluss und die erforderlichen Zugangsdaten – mehr braucht es nicht. Das funktioniert auch von mobilen Endgeräten prima. Als Cloud-Dienst nutzt **dispo***live* zudem Ressourcen, die jederzeit dem letzten Stand der Technik entsprechen. System-Updates können direkt auf dem Online-Server durchgeführt werden. Kunden arbeiten dann stets mit der neuesten Software-Version, ohne sich selbst um Kauf und Installation kümmern zu müssen. Bequemer und einfacher geht es nicht. Ständig aktuell sind übrigens auch die Daten selbst. Einmal ins System eingepflegt, ist jede Bearbeitung für alle Mitarbeiter sichtbar, die auf das System zugreifen dürfen.

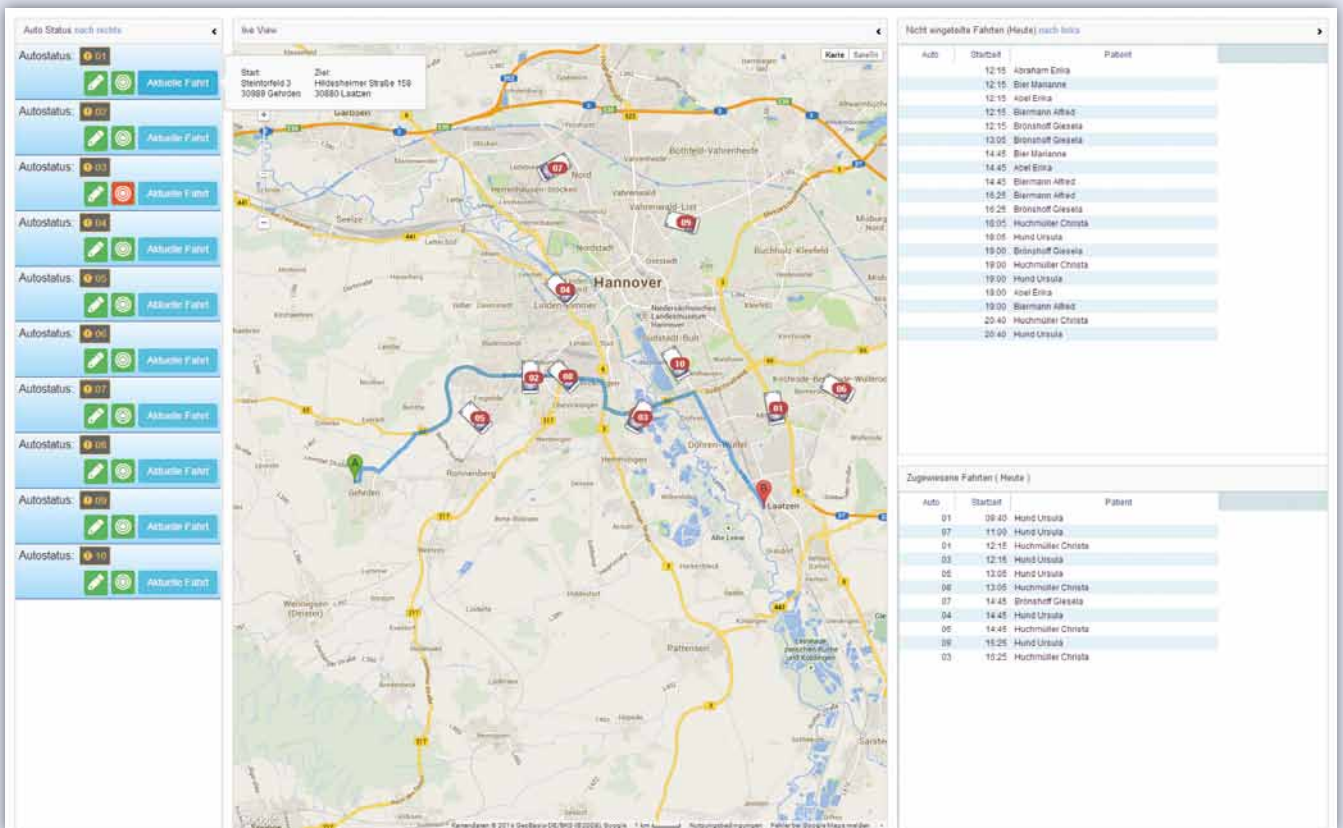
Wie sicher ist sicher?

Liegen Daten, und im Besonderen sensible Patientendaten, nicht mehr auf firmeneigenen Servern, sondern werden sie in etwas vermeintlich Abstraktem wie einer Cloud gespeichert, drängt sich das Thema Datenschutz und -sicherheit geradezu auf. Selbst vorsichtigsten Anwendern kann im Falle von ZADtools Entwarnung gegeben werden. Denn auch beim Cloud-Computing schwirren Daten nicht heimatlos im Internet umher, sondern lagern im Rechenzentrum eines in Deutschland ansässigen Providers. Und das ist bei ZADtools sicherer als bei jeder firmeninternen Lösung.

Die geschützten Hochsicherheitsserver von ZADtools erfüllen selbstverständlich alle Anforderungen des strengen deutschen Datenschutzgesetzes. Sämtliche Datenübertragungen erfolgen nach verschlüsseltem https-Protokoll. Jeder Login verlangt ein geschütztes Autorisierungsverfahren.



ÜBERSICHT TAGEPLANUNG NACH FAHRZEUGEN



LIVEVIEW, ZUM VERFOLGEN DER FAHRZEUGE UND ZEIGEN VON FAHRTEN AN FAHRZEUGE

Vor unbefugtem Zugriff oder Attacken durch Viren und Trojaner sind Daten dadurch rundum geschützt. Das gilt übrigens auch für physische Bedrohungen wie Brand oder Blitzschlag. Ein Datenverlust, z.B. durch eine beschädigte Festplatte auf einem lokalen Rechner, ist bei Online-Speicherung ausgeschlossen.

Ein Preis – alles inklusive

Stellt sich noch die Frage nach den Kosten. Auch in diesem Punkt bleibt ZADtools seiner Philosophie treu. Einfach, fair und transparent soll es sein. Ein monatlicher Mietpreis pro Fahrzeug für alles. Einzelmodule und versteckte Kosten sucht man vergeblich. Lizenz-, Support- oder Update-Gebühren finden sich genauso wenig auf der monatlichen Rechnung wie separate Cloud- oder Einrichtungskosten.

Es spielt zudem also keine Rolle, ob die Software an mehreren Arbeitsplätzen eingesetzt werden soll oder sich Mitarbeiter häufiger mit einer Frage an die Experten von ZADtools wenden. Das All-Inclusive-Prinzip darf hier tatsächlich wörtlich verstanden werden.

Auch Hardware im Angebot

Fehlt es dem Krankentransport-Unternehmen an der erforderlichen Hardware, ist das ebenfalls kein Problem. Bei Bedarf kümmert sich ZADtools auch um die Beschaffung von mobilen Endgeräten samt Datentarif und finanziert diese über die monatliche Rate gleich mit.

Doppelter Vorteil: Neben einer sicheren Kalkulationsgrundlage haben Anwender endgültig nur noch einen

Ansprechpartner für ihren gesamten Dispositionsprozess – inklusive des zuverlässigen technischen Backups.

dispolive live erleben

Neugierig geworden? Wer **dispolive** im Detail kennenlernen möchte, hat vom 14.05. bis 16.05.2014 auf der Messe Rettmobil in Fulda Gelegenheit dazu. Fachkundige Ansprechpartner von ZADtools beraten Interessierte an Stand D-1017, welche konkreten Lösungen im Einzelfall den größten Nutzen haben. Die Vorzüge der neuen Software können dabei selbstverständlich gleich „live“ ausprobiert werden.

Messeaktion - kostenloses iPad je Fahrzeug

Zur Rettmobil bietet ZADtools allen Alt- und Neukunden vom ZAD Abrechnungsdienst ein ganz besonderes Kick-Off-Angebot an. Wer sich auf der Messe oder bis Ende Mai 2014 für die Software **dispolive** entscheidet, bekommt ALLE iPads geschenkt (ein iPad je Fahrzeug).

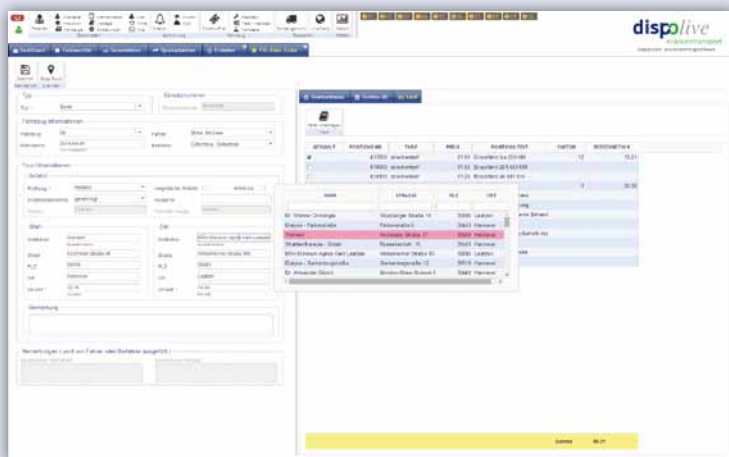
Weitere Informationen unter:

ZAD GmbH

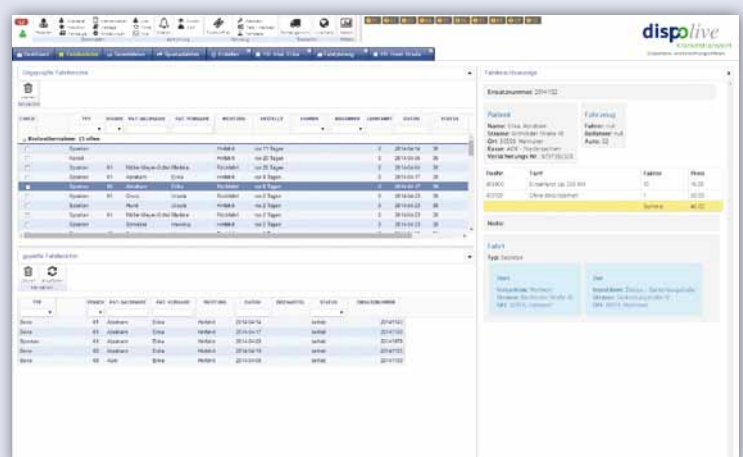
Ottilienstraße 10 · 37154 Northeim

Telefon: 05551 / 9 688 633 · Telefax: 0 55 51/96 88 50

E-Mail: info@dispolive.de



FORMULAR ZUM ANLEGEN EINES FAHRBERICHTES



ÜBERSICHT DER FAHRBERICHTE

Aus der BKS Jahreshauptversammlung

Am 17.03.2014 fand die Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes in Berlin statt. Neben den üblichen Regularien standen außerdem einige Satzungsanpassungen sowie die Neuwahl des Präsidiums auf der Tagesordnung. Das bislang amtierende Präsidium wurde für die vorangegangenen Jahre entlastet und für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren bestätigt. Weiterhin wur-

den Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorgenommen. So wurde der Satzungszweck um eine Wettbewerbsklausel erweitert, so dass der BKS e.V. künftig auch Rechtsverstöße im Sinne des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) im eigenen Namen verfolgen kann. Neben einigen redaktionellen Änderungen ist noch hervorzuheben, dass an das Amt des Präsidiums einige Bedingungen

geknüpft wurden. So können künftig nur noch Unternehmer ins Präsidium gewählt werden, welche zu mindestens 50% an einem Krankentransport und/oder Rettungsdienstunternehmen beteiligt und in diesem auch geschäftsführend tätig sind. Mit dieser Maßnahme wollen die Mitglieder auch für die Zukunft die Interessen der Klein- und Mittelständischen Unternehmen gewahrt wissen.

Die BKS – Zertifizierungs- gemeinschaft wächst beständig weiter

Die vor zwei Jahren gestartete Zertifizierungsgemeinschaft des Bundesverbandes erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit. Inzwischen sind mehr als dreißig Standorte in Hamburg, Niedersachsen, Hessen und Bayern nach der DIN EN ISO 9001 und den Standards des BKS zertifiziert. Weitere Unternehmen haben ihr Interesse bekundet.



Neues Privatunternehmen am Start ...

Zum 01.01.2014 ging mit der Veritas Ambulanz Union gmbH im niedersächsischen Lüneburg ein neues Krankentransportunternehmen an den Start.

Auffällig ist das in der Bundesrepublik Deutschland eher untypische Farbkonzept des Unternehmens in den Farben gelb/grün.

Betrieben wird die Veritas Ambulanz Union gmbH von den Unternehmern Michael Görbing und Uwe Fleischer. Beide Unternehmer sind bereits seit Jahren in Hessen, bzw. Berlin und Hamburg im Rettungsdienst/ Krankentransport mit ihren jeweiligen Unternehmen tätig. Mit dem nun ersten gemeinsamen Unternehmen betätigen die Unternehmer sich nun erstmals auch in Niedersachsen.



DIE VERITAS FAHRZEUGFLOTTE

PARTNERANZEIGE

Abrechnung

Software

Beratung

Marketing



DISPOSITION KANN SO EINFACH SEIN

Mit CareMan Office

Jetzt Abrechnungskunde werden und CareMan Office bequem finanzieren!



Die Disposition ist das Herzstück jedes Einsatzleitsystems – und mit CareMan Office besonders komfortabel und effizient: Die Planung, Verwaltung und Erfassung von Einsätzen und Daueraufträgen erledigen Sie mit wenigen Mausklicks. Und die automatische Preisermittlung sowie die Schnittstelle zum opta data Rechenzentrum sorgen dafür, dass Sie einfacher, schneller und bequemer zum verdienten Geld kommen.

Lernen Sie uns auf der RETTmobil (14. – 16.5.) in Fulda kennen oder vereinbaren Sie jetzt Ihren individuellen Beratungstermin.
www.optadata-gruppe.de – 0800 / 678 23 28 (gebührenfrei)

Notfallsanitäter/in – quo vadis?

Am 01. Januar dieses Jahres ist das neue Notfallsanitätergesetz vollständig in Kraft getreten. Ein über zwei Legislaturperioden andauerndes Verfahren hat wahrlich „fünf vor zwölf“ seinen Abschluss gefunden. Angestoßen und begleitet von Jens Ackermann hat das Gesetz noch kurz vor Ablauf der letzten Legislaturperiode den Deutschen Bundestag passiert und ist nicht – wie sicherlich der eine oder die andere gehofft haben mag – wieder in der Versenkung verschwunden.

Damit wird ein neues Kapitel für die Ausbildung und die Kompetenzen der künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst aufgeschlagen. Und es ist auch keine Zeit mehr zu verlieren, da das bisherige Rettungsassistentengesetz am 31. 12. 2014 dieses Jahres außer Kraft tritt (das ist in rund sieben Monaten!). Neue Ausbildungen können danach nicht mehr begonnen werden. Zugleich bedeutet dies auch das „Aus“ für alle Übergangsregelungen nach altem Recht.

Die neue dreijährige Ausbildung, die sich strukturell an der Gesundheits- und Krankenpflege orientiert, dauert in Vollzeit drei Jahre. Sofern sie in Teilzeit angeboten wird, darf die Zeitdauer fünf Jahre nicht übersteigen. Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich ein mittlerer Bildungsabschluss.

Ein entsprechender Ausbildungsvertrag mit Vereinbarung einer Vergütung ist zwingend vorgeschrieben. Die Höhe der Vergütung soll sich dabei ausweislich der Beratungen an denen der Gesundheits- und Krankenpflege orientieren.

Der zeitliche und inhaltliche Anspruch von 4.600 Stunden an den drei Lernorten Ausbildungsbetrieb (Lehrrettungswache), Schule und Krankenhaus unterstreicht auch den dringend notwendigen Systemwechsel. Diese Ausbildung eignet sich nicht mehr für Ehrenamtliche, Studienplatzaspiranten, FSJler oder Bufdis. Auch die multifunktionalen Feuerwehrleute werden bald der Vergangenheit angehören – es sei denn sie absolvieren zwei vollständige Ausbildungen.

Es gilt also für alle Akteure, sich konsequent um Schülerinnen und Schüler zu bemühen, die sich für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen interessieren. Dies sind zur Zeit rund 50.000 junge Menschen pro Jahr – mit abnehmender Tendenz und zunehmendem Wettbewerb durch andere Berufsgruppen. Nach vorsichtigen Schätzungen benötigt davon der Rettungsdienst allein rund 4.000 Bewerberinnen und Bewerber jährlich für die neue Ausbildung. Kreativität und Kooperation werden notwendiger denn je um Ausbildungsplätze zu schaf-



NOTFALLSANITÄTER IM EINSATZ

fen z. B. auch im Krankentransportunternehmen, die notwendige Praxiseinsätze in der Notfallrettung nur in Zusammenarbeit mit anderen Trägern gewährleisten können.

Auch die klassischen - von den Kostenträgern immer wieder eingeforderte – Kompensation für die Ausbildungskosten durch den Einsatz der Auszubildenden als Ersatz für Stammpersonal wird überwiegend ins Leere laufen, da die Mehrzahl der künftigen Nachwuchskräfte während des größten Teils seiner Ausbildung aufgrund seines Alters noch gar keine Fahrerlaubnis besitzen kann. Übrigens noch ein mögliches Instrument der Personalgewinnung und -bindung: Die Integration des Erwerbs der Fahrerlaubnis in die Ausbildung.



BKS Kontakt:

Fon: 0700 - 19 218 002

Fax: 0700 - 19 218 003

www.bks-rettungsdienst.de



Aktuelles und wichtige Termine!

-> www.bks-rettungsdienst.de



Aktuelle Rechtsprechung

Vorbemerkung

Die Rahmenbedingungen der Unternehmen, die außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes Krankentransport oder Notfallrettung leisten sind rechtlich geprägt. Die dem Unternehmensgründer aber auch dem gestandenen Unternehmer gesetzten rechtlichen und bürokratischen Hürden scheinen zuweilen unüberwindbar. Nachfolgend sollen zwei Dauerbrenner der anwaltlichen Tätigkeit herausgestellt werden, die in Wechselbeziehung zu einander die Grundlage für Krankentransport oder Notfallrettung außerhalb des öffentlichen Bereiches betreffen und exemplarisch dafür stehen, dass beide, der Anfänger und der Erfahrene zur Bewältigung der rechtlichen Probleme auf qualifizierten anwaltlichen Beistand angewiesen sind.

Konzessionierung

In einem Streit war fraglich war, ob ein Unternehmen zugleich innerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes und außerhalb als konzessioniertes Unternehmen tätig sein konnte. Dies hat das OVG Lüneburg für das Land Niedersachsen ausdrücklich verneint und die Erteilung von Genehmigungen auch an ein mit dem Beauftragten verbundenes – hier gemeinnütziges – Unternehmen für rechtswidrig erklärt (OVG Lüneburg Beschluss vom 17.09.2013 - 13 LA 259/12 mit Hinweis auf ältere Entscheidungen mit gleichem Ergebnis). Wurde vor dem Verwaltungsgericht nur die „Neubescheidung“ erstritten, kann auch hieraus die Vollstreckung gegen den betreffenden Landkreis / die kreisfreie Stadt betrieben werden. In Mecklenburg-Vorpommern wird die Vollstreckung aus dem Urteil

des VG Greifswald vom 16.10.2012 – 2 A 37/10 unter Aktz. 2 D 63/14 betrieben, nachdem das OVG die Berufung nicht zugelassen hat. In Niedersachsen wird in Kürze aus dem Urteil des VG Oldenburg vom 11.12.2013 – 11 A 101/13 vollstreckt. Nach § 172 VwGO ist den Genehmigungsbehörden, dann ein Zwangsgeld anzudrohen, wenn sie der Pflicht zur Neubescheidung gem. § 113 Abs.1 Satz 2 VwGO nicht nachkommen. Die der Behörde zu gewährende Frist sei in das Bescheidungs Urteil aufzunehmen und mit drei Monaten zu bemessen. Erst danach sei der Antrag auf Androhung eines Zwangsgeldes zulässig. Die Behörde kann wiederum versuchen den Antrag abzulehnen, der Unternehmer muss dann noch einmal über Widerspruchs- und Klageverfahren um seine Rechte kämpfen.

Entgeltvereinbarung

Nachdem das BSG für die Krankentransporteure die Kontrahierungspflicht der Krankenkassen schon vor ca. 10 Jahren festgestellt hat, hat jetzt hat das LSG Thüringen mit Urteil vom 30.04.2013 – L 6 KR 1067/10 festgestellt, dass auch der Mietliegewagenunternehmer einen Anspruch auf Abschluss der Entgeltvereinbarung gegen die gesetzlichen Krankenkassen hat. Die dort verklagte AOK Plus wehrte sich, weil sie die Beförderung von Patienten im Mietliegewagen für rechtswidrig hält. Das LSG Thüringen hält den Anspruch auf Abschluss der Verträge deshalb für gegeben, weil der Krankenkasse keine eigenständige Kompetenz für die Frage zukomme, ob denn der mit einer Genehmigung nach § 49 PBefG ausgestattete Unternehmer für die Beförderung der Patienten geeignet ist.

Die „Geeignetheit“ im Sinne des § 133 SGB V knüpfe an die durch die hierfür zuständige Behörde erteilte Genehmigung an, deren Bestandskraft binde auch die Krankenkasse an die damit gemachten Feststellungen. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das BSG abgewiesen mit Beschluss vom 12.02.2014 – B 3 KR 20/13 B.

RECHTSANWALT HOECK

Stargarder Straße 10 a/b, 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395-363 129 12, Telefax: 0395-363 129 13

www.hoeck-nb.de